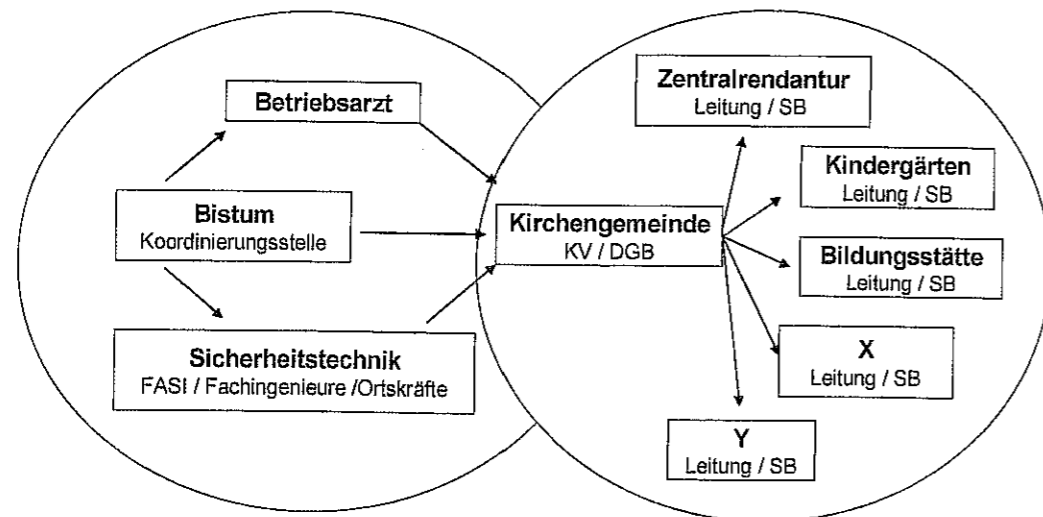


III. Umsetzung der kirchlichen Präventionsarbeit



Abkürzungen:
DGB = Dienstgeberbeauftragte/r
FASI = Fachkraft für Arbeitssicherheit
KV = Kirchenvorstand
SB = Sicherheitsbeauftragte/r

Umsetzung des kirchlichen Präventionskonzeptes

u. a. durch:

- Koordinierung von Einsatzschwerpunkten in zentralen Arbeitsschutzausschüssen des BGV
- Kontinuierliche Betreuung im Rahmen eines Gesamtkonzeptes (s. o.) durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemeinsam für Bistumseinrichtungen und Kirchengemeinden
- Einsatz von Ortskräften für die Begehungen
- Durchführung von Informationsveranstaltungen

Weitere Informationen siehe Broschüre „Basiswissen für die Arbeit der Kirchenvorstände der kath. Kirchengemeinden im nrw-Teil des Bistums Münster“ von Dez. 2006

IV. Erläuterung Fachbegriffe:

Betriebsärzte sind vom Unternehmer/Arbeitgeber bestellte, fest eingestellte oder frei praktizierende Ärzte, die den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung unterstützen und beraten.

Die Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen, der Beschaffung von Arbeitsmitteln und die Organisation der Ersten Hilfe gehört ebenso zu ihren Aufgaben wie die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen. Betriebsärzte haben nicht die Aufgaben, Heilbehandlungen an Beschäftigten durchzuführen oder Krankmeldungen zu überprüfen. Sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Die Tätigkeiten und Voraussetzungen eines Betriebsarztes/einer Betriebsärztin sind im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) geregelt.

Im Bistum Münster sind für die Kirchengemeinden die Betriebsärzte des BAD - Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH zuständig, für die Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtungen für Kinder die Betriebsärzte des MEDITÜV Rhein-Ruhr.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FASI) werden vom Unternehmer oder Arbeitgeber schriftlich bestellt oder verpflichtet, um diesen sachkundig beim Arbeitsschutz zu unterstützen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat keine Weisungsbefugnis sondern wird beratend tätig. In der Ausübung ihrer sachkundigen Tätigkeit ist sie weisungsfrei.

Die Unterstützung des Arbeitgebers umfasst neben der direkten Beratung auch das Informieren, Motivieren, Vorschlagen, Hinwirken, Organisieren usw. Die Anforderungen und Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit sind im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) festgelegt.

Im Bistum Münster sind für die Kirchengemeinden und angeschlossenen Einrichtungen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit des MEDITÜV Rhein-Ruhr zuständig. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden von den Ortskräften unterstützt.

Ortskräfte unterstützen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte bei Betriebsbegehungen gem. Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Die Organisation und Durchführung der Tätigkeit der Ortskräfte hat das Bistum Münster dem MEDITÜV Rhein-Ruhr übertragen.

Die Arbeit der Ortskräfte ist so organisiert, dass in jeder Kirchengemeinde (Kirche, Pfarrbüro, Pfarrheim und Tageseinrichtung für Kinder) einmal jährlich eine Begehung erfolgt. Hierzu werden vorgefertigte Checklisten zu bestimmten Themenschwerpunkten eingesetzt. Die Checklisten werden von den Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten und der Berufsgenossenschaft gemeinsam erarbeitet. Die Ortskräfte melden sich zur Terminvereinbarung in der Kirchengemeinde an und führen die Begehungen zusammen mit dem Dienstgeberbeauftragten und/oder Küster durch.

Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte, die den Arbeitgeber (und den Dienstgeberbeauftragten der Gemeinde) bei der Durchführung des Arbeitsschutzes unterstützen. Sicherheitsbeauftragte sollen kollegial auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der Arbeitssicherheit einwirken und ihr Arbeitsumfeld auf etwaige Sicherheitsmängel hin beobachten. Die/Der Sicherheitsbeauftragte trägt nicht mehr Verantwortung als andere Mitarbeiter/innen des Unternehmens, da sie weder Weisungsbefugnis besitzen noch Überwachungsfunktionen in Sachen Arbeitssicherheit wahrnehmen. Sicherheitsbeauftragte sollen keine leitende Funktion innehaben, um Interessenskonflikte zu vermeiden. Die gesetzliche Grundlage dieser Tätigkeit bildet das Sozialgesetzbuch VII (§22 SGB VII).

II. Inhaltliche und zeitliche Inanspruchnahme des Dienstgeberbeauftragten für Arbeits- und Gesundheitsschutz (ohne rechtliche Verantwortung)

Grundsätzlicher Ansatz:

<p>Inhaltlich</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnahme an den jährlichen Begehungen vor Ort (ca. 1 – 3 Stunden im Jahr) <ol style="list-style-type: none"> a) Dringender Handlungsbedarf? Kontakt mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsarzt b) Bei fehlendem dringendem Handlungsbedarf - Einbringung der Vorschläge in die nächste Kirchenvorstandssitzung 2. Kontaktaufnahme (telefonisch ca. 1 mal im Jahr) u. a.: <ol style="list-style-type: none"> a) Leiter/in Zentralrendantur b) Kindergartenleitung c) Sonstige (Mitarbeiter die Verantwortung im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz tragen, z.B. Ortskräfte) 3. Entgegennahme von Vorschlägen/Anfragen der o. g. Kontaktpersonen (siehe Punkt 2) <ol style="list-style-type: none"> a) bei dringendem Handlungsbedarf - Kontakt mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsarzt b) bei fehlendem dringendem Handlungsbedarf - Einbringung in die nächste Kirchenvorstandssitzung 4. Empfang und Weiterleitung von Informationen an die o. g. Kontaktpersonen u. a.: <ul style="list-style-type: none"> - Verteilung des Sicherheitsreports (1x Quartal) von der VBG - Info der Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsarzt (1 - 2x Jahr) 5. Aus- und Weiterbildung des Dienstgeberbeauftragten (ca. 3 Std./Jahr – Infoseminar BGV+MEDITÜV+BAD) (Empfehlung: Teilnahme an einem Grundseminar einmalig kostenfrei bei der VBG)
<p>Zeitlich</p>	<p>Persönlicher Aufwand: je nach Einbeziehung der o. g. Kontaktpersonen und der Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Ortskraft (ca. 2 – 3 Std./Monat)</p>

Rechtlich verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist der Kirchenvorstand als Gremium.

Arbeitsweise und Unterstützung des Dienstgeberbeauftragten:

Normalfall:

- Kein dringender Handlungsbedarf erkennbar
- Weiterleitung von Anregungen / Anträgen / Vorschlägen des Leiters der Zentralrendantur, der Kindergartenleiterin, des Küsters oder des örtlichen Sicherheitsbeauftragten an den Kirchenvorstand zur Beratung und Entscheidung.

Sonderfall:

- Dringender Handlungsbedarf erkennbar (Eintritt von Schäden muss unverzüglich verhindert werden)
- Telefonische Kontaktaufnahme mit
 - der Fachkraft für Arbeitssicherheit (i. d. R. bei sicherheitstechnischen Aspekten),
 - dem Betriebsarzt (bei medizinischen Fragen)
 - dem örtlichen Sicherheitsbeauftragten
 - der örtlichen Mitarbeitervertretung
 verbunden mit der Bitte um weitere Klärung und Bearbeitung.
- Information an den Kirchenvorstand über die Einschaltung von Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASI) / Betriebsarzt etc.

Ruppert-Stand: 10/2005

V. Information über Arbeitsschutzseminare

a) Arbeitsschutzseminare der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bietet Arbeitsschutzseminare für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen aus den Kirchengemeinden (u. a. für Küster, Hausmeister, Mitglieder des Kirchenvorstandes, Pfarrgemeinderates und der Mitarbeitervertretung etc.) an. Es finden auch Wochenendseminare statt.

Über das Internet unter www.vbg.de kann das Gesamtprogramm abgerufen und die Seminaranmeldung vorgenommen werden. Alternativ ist eine Anmeldung telefonisch bei den zuständigen Bezirksverwaltungen (*Bielefeld*, Nikolaus-Dürkopp-Str. 8, 33602 Bielefeld, Tel. 05 21/58 01 - 1 65 oder *Duisburg*, Wintgensstr. 27, 47058 Duisburg, Tel. 02 03/34 87 - 1 06) möglich.

Die Teilnahme an den Seminaren ist kostenlos. Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft übernommen.

Bei der Seminarbuchung ist die jeweilige *Kundennummer* (auch Mitglieds-Nr. genannt) anzugeben:

Für hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinden und Zentralrendanturen ist dies die Nr. 84 0040 1889. Bei allen ehrenamtlich Tätigen ist die Nr. 06 2082 9773 anzugeben.

b) Informationsseminare des MEDITÜV Rhein-Ruhr

Der MEDITÜV Rhein-Ruhr organisiert und führt Informationsseminare zu spezifischen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch. In der Vergangenheit haben in einigen Dekanaten u. a. Abendveranstaltungen für Dienstgeberbeauftragte stattgefunden. Themen: Bedeutung und Vorteile des Präventionskonzeptes für die Kirchengemeinden, Aufgaben und Verantwortung der/des Dienstgeberbeauftragten, Unterstützung der/des Dienstgeberbeauftragten durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Ortskräfte.

Sofern Bedarf besteht, werden diese Veranstaltungen wieder angeboten.

Wenn Sie sich für die Teilnahme an einem Informationsabend für Dienstgeberbeauftragte interessieren bitten wir Sie, sich mit Frau Knüpper, Fachkraft für Arbeitssicherheit, MEDITÜV Rhein-Ruhr, Telefon 02 51/6 09 20-19 in Verbindung zu setzen.

Daueraushang

I. Erläuterungen zur Tätigkeit der/des Dienstgeberbeauftragten für Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Kirchengemeinden

Die/Der Dienstgeberbeauftragte für Arbeits- und Gesundheitsschutz einer Kirchengemeinde wird vom Kirchenvorstand per KV-Beschluss benannt. Mit der Benennung sollen die Auflagen der staatlichen Behörden erfüllt werden.

Als Ansprechpartner des Kirchenvorstandes (bzw. der Kirchengemeinde als Arbeitgeber) ist die/der Dienstgeberbeauftragte für die Koordination des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verantwortlich.

Folgende Tätigkeiten soll die/der Dienstgeberbeauftragte als Vertreter/in des Kirchenvorstandes insbesondere wahrnehmen:

- Ansprechpartner/in für Behörden (z. B. Bezirksregierung, Berufsgenossenschaften) zu Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie Teilnahme an Gesprächen mit diesen Institutionen
- Ansprechpartner/in für die Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinde zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Teilnahme an den Begehungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Ortskraft und den Betriebsarzt in der Gemeinde
- Auswertung der Begehungsberichte und Information des Kirchenvorstandes über evtl. daraus resultierende Maßnahmen. Sofern erforderliche Maßnahmen nicht umgesetzt werden und akute Gefahr besteht, ist die/der Dienstgeberbeauftragte berechtigt, den betreffenden Bereich zu sperren, um drohende Gefahren abzuwenden, bis eine akzeptable Lösung des Problems gefunden ist.
- Weitergabe von Informationen der Berufsgenossenschaften (z. B. Sicherheits-Report) und des MEDITÜV Rhein-Ruhr (z. B. Arbeitssicherheit Aktuell) an die betreffenden Stellen und Information des Kirchenvorstandes

Hinweis:

Für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich ist der gesamte Kirchenvorstand als gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde. Diese gesetzlich bestehende Gesamtverantwortung wird nicht auf die/den Dienstgeberbeauftragte/n verlagert.

Bei Fragen stehen der/dem Dienstgeberbeauftragten der MEDITÜV Rhein-Ruhr, Donders-Ring 2 a, 48151 Münster (02 51/6 09 20 - 19), das BAD-Zentrum Münster, Hafenplatz 1, 48155 Münster (02 51) 66 32 66, sowie die Koordinierungsstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz im Bistum Münster (02 51 / 4 95 - 61 30 oder - 3 45) zur Verfügung.

**Ansprechpartner für Verantwortliche
in den Kirchengemeinden des Bistums Münster
im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz:**

Koordinierungsstelle im BGV:
Marion Heugel ☎ (02 51) 4 95 - 3 45
Ulrich Ruppert ☎ (02 51) 4 95 - 61 30

**Vertragspartner des Bistums Münster zur
Umsetzung des Präventionskonzepts:
MEDITÜV Rhein-Ruhr und
Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst (BAD)**

Sicherheitstechnische Betreuung



MEDITÜV Rhein-Ruhr Bereich Arbeitssicherheit
Zentrum Münster, Weseler Str. 111 - 113, 48151 Münster
☎ (02 51) 6 09 20-19 / Fax (02 51) 6 09 20-15
Marita Krüpper ☎ (02 51) 6 09 20-19 / E-Mail: MKruemper@medituev.de
Dipl.-Psych. **Theo Mooren**, ☎ (02 51) 6 09 20-20 / E-Mail: T.Mooren@medituev.de

Arbeitsmedizinische Betreuung

**Für Mitarbeiter/innen der
Kirchengemeinden**

**Berufsgenossenschaftlicher
Arbeitsmedizinischer Dienst (BAD)**
Hafenplatz 1, 48155 Münster
(im Gebäude der Stadtwerke Münster)

Arbeitsmedizinerin Katja Greiner
☎ (02 51) 66 32 66 / Fax (02 51) 6 49 73
E-Mail: bad.811@bad-grab.de

**Für Mitarbeiter/innen der
Tageseinrichtungen für Kinder**

MEDITÜV Rhein-Ruhr
Bereich Arbeitsmedizin + Zentrum Münster
Weseler Str. 111 - 113, 48151 Münster
Dr. med. Gerald Schubert
☎ (02 09) 60 44 301 / Fax (02 09) 60 44 311
E-Mail: G.Schubert@medituev.de
Christian Herbst
☎ (02 51) 6 09 20-0 / Fax (02 51) 6 09 20-15
E-Mail: C.Herbst@medituev.de



Bischöfliches Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Verwaltung
Koordinierungsstelle für Arbeits-
und Gesundheitsschutz

Münster, im August 2007

Name: Marion Heuger/Ulrich Ruppert
Straße: Horsteberg 1, 48143 Münster
Telefon: 0251 495 - 345 / - 6130
Telefax: 0251 495 - 6140 / - 6192

Stand: 07/2007

Informationen für
Dienstgeberbeauftragte für Arbeits- und Gesundheitsschutz
in den Kath. Kirchengemeinden

- I. Erläuterungen zur Tätigkeit
- II. Inhaltliche und zeitliche Inanspruchnahme
- III. Darstellung über die Umsetzung der kirchlichen Präventionsarbeit
- IV. Erläuterung Fachbegriffe:
Betriebsarzt / Fachkraft für Arbeitssicherheit / Ortskraft / Sicherheitsbeauftragte/r
- V. Information über Arbeitsschutzseminare
a) Arbeitsschutzseminare der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
b) Informationsseminare des MEDITÜV Rhein-Ruhr
- VI. Ansprechpartner im Bistum Münster (Daueraushang)